

Interpellation Freund-Eichberg / Huber-Oberriet / Heim-Gossau / Kündig-Rapperswil-Jona  
(32 Mitunterzeichnende) vom 19. September 2017

## **Flexiblere Handhabung der Schnittzeitpunkte der ökologischen Wiesen- und Streueflächen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Oktober 2017

Walter Freund-Eichberg, Rolf Huber-Oberriet, Seline Heim-Gossau und Silvia Kündig-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2017 nach dem Spielraum für den Kanton bei der Festlegung von unterschiedlichen Schnittzeitpunkten sowie nach der Möglichkeit, die Landwirte beim Entscheid einzubeziehen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Für die Pflege von Streueflächen gibt es Biodiversitätsbeiträge gemäss eidgenössischer Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV). Die DZV gibt vor, dass Streueflächen nicht vor dem 1. September gemäht werden dürfen. Eine andere Regelung ist nur für Flächen erlaubt, für die nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung besteht (Art. 58 Abs. 9 DZV). Dies bedeutet, dass auf Streueflächen mit einem Vertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL) ein Spielraum zur Festlegung eines früheren Schnittzeitpunkts besteht, nicht jedoch auf Streueflächen ohne GAöL-Vertrag. Gemäss bisheriger Praxis wurde in begründeten Fällen (z.B. aus topographischen Gründen) ein früherer Schnittzeitpunkt in den GAöL-Verträgen vereinbart. In der Vergangenheit wurde vereinzelt auch eine generelle Vorverlegung des Schnittzeitpunkts kurzfristig bewilligt, was jeweils zu Umsetzungsproblemen und Reklamationen geführt hat, da die Kommunikationswege zwischen den Gemeinden und den Bewirtschaftern zum Teil nicht funktioniert haben.
- 2./3. Für die Streueflächen ist der Schnittzeitpunkt nicht nach Zonen abgestuft. Dies ist auch nicht sinnvoll, da die topographische Lage entscheidender ist als die Zone. Für Magerwiesen und extensiv genutzte Wiesen ist der Schnittzeitpunkt gemäss DZV und Verordnung zum GAöL (sGS 671.71) abgestuft nach Tal-/Hügelzone und Bergzonen. Davon kann wiederum in begründeten Ausnahmefällen durch vertragliche Regelung abgewichen werden.

Die Schnittzeitpunkte der «Ökoqualitätsflächen» (Biodiversitätsförderflächen) richten sich nach der DZV und sind vom Bund vorgegeben. Gewisse Sonderregeln aufgrund der Topographie und Vegetation sind über Vernetzungsvereinbarungen oder wie bereits erwähnt auf GAöL-Vertragsflächen im Einzelfall möglich. Hier besteht ein Handlungsspielraum für den Kanton.

4. Nur alle paar Jahre gibt es die spezielle Konstellation, dass die Riedvegetation der Jahreszeit entsprechend weit fortgeschritten ist, Ende August sehr trockenes Wetter herrscht und auf den 1. September viel Niederschlag vorausgesagt wird. Wenn bei solchen Bedingungen die Streue geschnitten und abgeführt wird, kann dies zu Schäden am Boden und an der Vegetation führen.

Um auf solche Konstellationen reagieren zu können, soll eine Arbeitsgruppe mit je einem Vertreter der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, des St.Galler Bauernverbandes und der zuständigen Fachstelle im Amt für Natur, Jagd und Fischerei gebildet werden. Diese Arbeitsgruppe soll jeweils Mitte August die Reife der Riedvegetation beurteilen und bei stark fortgeschrittener Vegetationsentwicklung sowie den erwähnten Witterungsverhältnissen den Schnittzeitpunkt für die Streueflächen um höchstens fünf Tage vorverlegen können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kommunikation zu den Bewirtschaftern gewährleistet ist.